

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule

(Ausbildungsordnung Grundschule AO-GS –)

((Der unterstrichene Text enthält die Änderungen der bestehenden, gültigen AO-GS. D.h. der nicht unterstrichene Text ist aus der gegenwärtig gültigen AO-GS übernommen.

Der Text mit den Änderungen der AO-Gs ging heute den Verbänden zu und ist mit einer Vorbemerkung des Ministeriums versehen, die hier ebenfalls abgedruckt ist.

BB – GSV-NRW (29.3.06)))

Vorbemerkungen

Mit der Änderungsverordnung werden die Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) und die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) an das Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz) angepasst.

I. Änderung der AO-GS

Schwerpunkte der novellierten AO-GS sind das neue Übergangsverfahren in die weiterführende Schule und Änderungen bei den Zeugnissen (Einführung von Ziffernnoten im Versetzungszeugnis in die Klasse 3 sowie von Aussagen zum Arbeits- und zum Sozialverhalten.). Außerdem werden mit der Änderungsverordnung die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung von Lernstudios und die Einführung von Englisch ab Klasse 1 geschaffen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Aufnahme in die Grundschule (§ 1)

Für die Aufnahme in die Grundschule gilt künftig ein zweistufiges Verfahren. Absatz 2 stellt klar, dass nach dem novellierten § 46 Abs. 3 SchulG jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität hat. Sind nach Aufnahme dieser Kinder noch Kapazitäten frei, nimmt die Grundschule gemäß Absatz 3 weitere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang wird unter diesen weiteren Kindern ein Aufnahmeverfahren durchgeführt. Die Kriterien, die die Schule für ihre Aufnahmeentscheidung heranziehen kann, sind Absatz 3 abschließend aufgelistet.

Individuelle Förderung (Lernstudio) - § 4

Mit § 4 wird die rechtliche Grundlage für die in den Eckpunkten zur Novellierung des Schulrechts in NRW angekündigte individuelle Förderung geschaffen. Grundschulen fördern ihre Schülerinnen und Schüler individuell durch äußere wie durch innere Differenzierung sowie durch zusätzliche Förderangebote, die in einem schulinternen Förderkonzept als Lernstudio zusammengefasst werden können. Das Lernstudio ist ein pädagogisches Konzept, dessen Realisierung nicht in jedem Fall eine äußere Differenzierung verlangt. Im Sinne dieses Konzepts können Schülerinnen und Schüler somit auch individuell gefördert werden, wenn sie räumlich nicht von ihrer Klasse getrennt werden.

Leistungsbewertung (§ 5)

Nach § 6 Absatz 2 enthalten zukünftig schon die Versetzungszeugnisse in die Klasse 3 Noten. Die Leistungen im letzten Besuchsjahr der Schuleingangsphase werden allerdings bisher nicht benotet. Durch die Ergänzung des Absatzes 2 soll gewährleistet werden, dass die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig an die Notenvergabe heranführen.

Die Schulkonferenz soll nicht mehr darüber entscheiden können, dass Leistungen in der Klasse 3 ohne Noten bewertet werden. Dies widerspräche der Einführung von Notenzeugnissen ab der Versetzung in die Klasse 3.

Zeugnisse (§ 6)

Im Versetzungszeugnis in die Klasse 3 werden Noten eingeführt. Dies bedeutet, dass die Zeugnisse aller Kinder, die nach einem Jahr, nach zwei Jahren oder nach drei Jahren die dritte Klasse erreichen, neben einer Beschreibung Noten enthalten.

Konsequenterweise erhält ein Kind, das noch ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, am Ende seines zweiten Schulbesuchsjahres nach dem Entwurf noch kein Notenzeugnis. Einem Kind nach zwei Jahren mit Noten zeigen zu müssen, dass es die Ziele der Schuleingangsphase noch nicht erreicht hat, entspricht nicht den pädagogischen Zielen der Änderung.

Kinder können somit in der Schuleingangsphase aus pädagogischen Gründen unterschiedliche Zeugnisse bekommen.

Die Aufnahme von Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten in die Zeugnisse beruht auf § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG in der Fassung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes. Da diese Vorschrift nach den Übergangsvorschriften des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes erst am 1. August 2007 in Kraft tritt, enthalten die Zeugnisse erstmals im Schuljahr 2007/2008 Aussagen zum Arbeits- und zum Sozialverhalten.

Versetzung (§ 7)

In Absatz 2 wird der besondere Förderauftrag der Grundschule und die im Schulgesetz vorgesehene Maßgabe, dass die Versetzung der Regelfall sein soll, betont. Die Neufassung des Absatzes 4 beruht darauf, dass künftig bereits die Versetzungszeugnisse in die Klasse 3 Noten enthalten.

Übergang (§ 8)

Zukünftig soll die Grundschule in ihrer Empfehlung über die weitere Schullaufbahn eines Kindes nicht nur eine Schulform benennen dürfen, für die das Kind als geeignet erscheint. Sofern sie der Ansicht ist, dass es für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet ist, ist auch diese mit dem entsprechenden Zusatz zu benennen. Unberührt davon bleibt das Recht der Eltern, ihr Kind zu einer Gesamtschule anzumelden, da ihre Bildungsgänge nach § 17 Abs. 1 SchulG ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

Das weitere Aufnahmeverfahren eines Kindes in die weiterführende Schule richtet sich, wie aus dem Verordnungstext erkennbar, nach der Grundschulempfehlung.

Eine Feststellung der offensichtlich fehlenden Eignung nach einem dreitägigen Prognoseunterricht setzt die einstimmige Überzeugung der Entscheidenden (Schulamt, Lehrkräfte der Grundschule und der weiterführenden Schule) voraus, dass das Kind an der von den Eltern gewählten Schulform nicht erfolgreich sein wird. Überzeugung kann nur dann vorliegen, wenn begründete Zweifel ausgeschlossen werden können.

Schulen haben eine besondere Verantwortung für Kinder aus bildungsfernen Schichten und für Kinder mit Migrationshintergrund. Deshalb haben das Schulamt und die gewünschte weiterführende Schule Eltern dahingehend zu beraten, dass sie möglichst der Empfehlung der Grundschule folgen, wenn sie ihr Kind trotz uneingeschränkter Empfehlung der Grundschule für das Gymnasium an der Hauptschule oder der Realschule oder trotz uneingeschränkter Empfehlung für die Realschule an der Hauptschule anmelden. Wollen die Eltern auch danach der Empfehlung der Grundschule nicht folgen, nimmt das Kind an dem Prognoseunterricht teil, um den Eltern eine weitere Entscheidungshilfe für die Wahl der Schulform zu geben und sie damit zu ermutigen, der Empfehlung zu folgen.

Das geänderte Übergangsverfahren ist erstmals auf die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2007/2008 anzuwenden. Die Anmeldungen zum Schuljahr 2006/2007 sind im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Neuregelung am 1. August 2006 bereits abgeschlossen.

II. Änderung der AO-SF

Die Änderungen der AO-SF setzen die durch die AO-GS eingeführten Ziffernnoten im Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die durch das novellierte Schulgesetz ab dem Schuljahr 2007/2008 vorgesehene Einführung von Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten in den Zeugnissen für die einzelnen Förderschwerpunkte um. Außerdem werden im Förderschwerpunkt Lernen die Möglichkeiten zur Leistungsbeurteilung mit Noten erweitert (§§ 27, 28).

Die neue Ausbildungsordnung Grundschule - Entwurf

§ 1 Aufnahme in die Grundschule

- (1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (§ 46 Abs. 3 SchulG). Bei einem Anmeldeüberhang sind die Kriterien des Absatz 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.
- (3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Im Übrigen zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß §46 Abs. 2 SchulG heran:
 1. Geschwisterkinder.
 2. Schulwege.
 4. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule.
 5. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen.
 6. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.
 7. Härtefälle.
- (4) Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern
 1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,
 2. vor der Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses.

§ 2 Dauer des Besuchs der Grundschule

- (1) Der Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Diese Regeldauer soll um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.
- (2) Der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Der Besuch im dritten Jahr wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 3 Unterricht, Stundentafel

- (1) Für den Unterricht gelten die Stundentafel (Anlage) sowie die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Er ist fächerübergreifend auszurichten. Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet.

- (2) Der Förderunterricht soll allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Er trägt dazu bei, dass auch bei Lernschwierigkeiten die grundlegenden Ziele erreicht werden. Er unterstützt besondere Fähigkeiten und Interessen.
- (3) Für den Gemeinsamen Unterricht gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).
- (4) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird muttersprachlicher Unterricht angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4 Individuelle Förderung (Lernstudio)

- (1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept (Lernstudio) kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.
- (2) Sofern die Förderung im Lernstudio an die Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts tritt, erstreckt sie sich auf höchstens die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit und bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eltern. Während der übrigen Zeit nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht ihrer oder seiner Klasse teil.

§ 5 Leistungsbewertung

- (1) Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe der Lehrpläne kurze schriftliche Übungen zulässig. Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik und Deutsch, ab dem Schuljahr 2010/2011 in der Klasse 3 und ab dem Schuljahr 2011/2012 in der Klasse 4 auch im Fach Englisch geschrieben.
- (2) In der Schuleingangsphase werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Noten bewertet, in den Klassen 3 und 4 mit Noten. Im Übrigen soll die Lehrerin oder der Lehrer eine Schülerin oder einen Schüler vor der Versetzung in die Klasse 3 an die Leistungsbewertung mit Noten heranzuführen.
- ~~(3) gestrichen Die Schulkonferenz kann nach Beratung in den Klassenpflegschaften beschließen, dass in Klasse 3 abweichend von Absatz 2 die Leistungen ohne Noten bewertet werden.~~

§ 6 Zeugnisse

- (1) In der Schuleingangsphase erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.
- (2) Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten eine Beschreibung gemäß Satz 1, Noten für die Fächer sowie jeweils eine Note gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer sowie jeweils eine Note gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten; die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkon-

ferenz aufgestellten Grundsätze (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG) durch eine Beschreibung ergänzt werden.

(3) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG.

§ 7 Versetzung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in das zweite Schulbesuchsjahr über. Der Übergang in die Klassen 3, 4 und 5 beruht auf einer Versetzung. Im Schuljahr 2006/07 sind die Leistungen im Fach Englisch nicht versetzungswirksam.
- (2) Die Grundschule hat ihren Unterricht so zu gestalten, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung. Erkannte Lern- und Leistungsdefizite sollen durch entsprechende Förderung bis zur Versetzungsentscheidung unter Einbeziehung der Eltern behoben werden.
- (3) Die Versetzungskonferenz beschließt nach Anhörung der Eltern oder auf deren Antrag,
 1. eine Schülerin oder einen Schüler vom ersten Schulbesuchsjahr in die Klasse 3 zu versetzen, wenn sie oder er dafür geeignet ist,
 2. dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, wenn sie oder er noch nicht für die Klasse 3 geeignet ist.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klassen 3, 4 oder 5 versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Sie oder er wird auch dann versetzt, wenn auf Grund der Gesamtentwicklung zu erwarten ist, dass in der nächst höheren Klasse eine hinreichende Förderung und eine erfolgreiche Mitarbeit möglich sind. Im Falle der Nichtversetzung erhalten die Schülerinnen und Schüler zum Ende des Schuljahres ebenfalls eine individuelle Lern – und Förderempfehlung.
- (5) Eine Schülerin oder ein Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung
 1. am Ende des Schulhalbjahres, wenn die Versetzung gefährdet ist,
 2. am Ende des Schuljahres, wenn sie oder er nicht versetzt worden ist.
- (6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern im Verlauf des Schuljahres von der Klasse 3 in die Schuleingangsphase, von der Klasse 4 in die Klasse 3 zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen.

§ 8 Übergang

- (1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot.
- (2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes.
- (3) Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 SchulG ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin wird die Schulform benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere

Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen.

- (4) Die Eltern melden die Schülerin oder den Schüler unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule der von ihnen gewählten Schulform an. Diese Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.
- (5) Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es nach der Empfehlung der Grundschule mit Einschränkungen geeignet ist, müssen sie an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teilnehmen. Dabei werden insbesondere die Möglichkeiten dieser weiterführenden Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen, die zur einschränkenden Empfehlung geführt haben, erörtert. Danach entscheiden die Eltern – wie auch bei einer eingeschränkten Empfehlung – über die Schulform für ihr Kind.
- (6) Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schulform anmelden, für die es nach der Empfehlung der Grundschule nicht oder auch nicht mit Einschränkungen geeignet ist, entscheidet ein dreitägiger Prognoseunterricht, ob es zum Besuch der gewählten Schulform zugelassen wird. Vorher ist ihnen eine Beratung durch das Schulamt und die weiterführende Schule anzubieten.
- (7) Der Prognoseunterricht wird in der Verantwortung des Schulamtes durch eine Schulaufsichtsbeamtin der einen Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes geleitet. Den Unterricht erteilen eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Grundschule und einer weiterführenden Schule; dabei legen sie die in den Lehrplänen der Grundschule bestimmten verbindlichen Anforderungen der Klasse 4 zu Grunde.
- (8) Nach Abschluss des Prognoseunterrichts wird eine Schülerin oder ein Schüler nur dann durch abschließenden Bescheid des Schulamtes nicht zum Besuch der Schule der gewählten Schulform zugelassen, wenn die in Absatz 7 genannten Personen einstimmig davon überzeugt sind, dass die Eignung für die gewählte Schulform offensichtlich ausgeschlossen ist, die Schülerin oder der Schüler also auch nicht mit Einschränkungen für die gewählte Schulform geeignet ist. Andernfalls wird die Empfehlung der Grundschule durch die Zulassungsentcheidung des Schulamtes auf Grund des Prognoseunterrichts ersetzt.
- (9) Wollen Eltern ein Kind trotz uneingeschränkter Empfehlung der Grundschule für das Gymnasium an der Hauptschule oder der Realschule oder trotz uneingeschränkter Empfehlung für die Realschule an der Hauptschule anmelden, haben das Schulamt und die von den Eltern gewünschte weiterführende Schule sie dahingehend zu beraten, dass sie möglichst der Empfehlung folgen. Wollen die Eltern auch danach der Empfehlung der Grundschule nicht folgen, nimmt das Kind an dem Prognoseunterricht gemäß Absatz 6 teil, um den Eltern eine weitere Entscheidungshilfe für die Wahl der Schulform zu geben und sie damit zu ermutigen, der Empfehlung zu folgen.

§ 9 In-Kraft- Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Änderung des §1 AO-GS am 1. August 2008 in Kraft, wenn nicht der Schulträger gemäß Artikel 5 Abs. 3 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes entschieden hat, die Schulbezirke für Grundschulen bereits zum Schuljahre 2007/2008 aufzulösen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen der Anlage zur AO-GS am 1. Februar 2009, beginnend mit dem ersten Jahr der Schuleingangsphase in Kraft.

- (4) Soweit die Änderungen der AO-GS und der AO-SF bestimmen, dass die Zeugnisse Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten enthalten, treten sie abweichend von Absatz 1 am 1. August 2007 in Kraft.
- (5) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet den Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags bis spätestens 31. Dezember 2011 über das Ergebnis der Überprüfung.

Anlage zur AO-GS (ab 1. Februar 2009)

Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die					
davon	<u>Schuleingangsphase</u> <u>1. Jahr: 21 - 22</u> <u>2. Jahr: 22 - 23</u>	Klasse 3		Klasse 4	
		25	-	26	26 - 27
Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Förderunterricht	12	14	-	15	15 - 16
Kunst, Musik	3-4	4			4
Englisch	<u>2</u> *	2			2
Religionslehre	2	2			2
Sport	3	3			3

Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen.

* 1) Beginnend im 2. Halbjahr des 1. Jahres

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.